

## **275 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XIX. GP**

# **Bericht des Ausschusses für Wissenschaft und Forschung**

### **über die Regierungsvorlage (144 der Beilagen): Bundesgesetz, mit dem das Allgemeine Hochschul-Studiengesetz (AHStG) geändert wird**

Die gegenständliche Regierungsvorlage dient nachstehenden Zielen:

- Direkte Zulassung von Absolventen gemäß Kunsthochschul-Studiengesetz ohne Reifeprüfung zu fachlich einschlägigen Studien auf Grund des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes;
- Schaffung einer ausdrücklichen gesetzlichen Grundlage für Fernstudien;
- Schaffung einer Strafbestimmung für den „Handel“ mit Diplomen.

Die EU-Konformität der vorgeschlagenen Maßnahmen liegt vor. Durch die vorgeschlagenen Änderungen ergeben sich geringfügige Einsparungen bei den Aufwendungen des Bundes.

Der Ausschuß für Wissenschaft und Forschung hat die gegenständliche Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 29. Juni 1995 in Verhandlung genommen.

An der Debatte beteiligten sich die Abgeordneten Dr. Johann Stippel, Mag. Karin Praxmarer, Dipl.-Vw. Dr. Dieter Lukesch, Klara Motter, Mag. Dr. Willi Brauner, Dr. Günther Leiner, Mag. Dr. Madeleine Petrovic und Dr. Gertrude Brinek sowie der Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Kunst Dr. Rudolf Scholten.

Die Abgeordneten Dipl.-Vw. Dr. Dieter Lukesch, Dr. Johann Stippel und Genossen brachten einen Zusatzantrag ein, der Änderungen des § 32 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes sowie des § 41 des Kunsthochschul-Studiengesetzes zum Gegenstand hatte und wie folgt begründet war:

„Von den Universitäten wird beklagt, daß in letzter Zeit vermehrt bei Prüfungen unerlaubte Hilfsmittel verwendet werden, insbesondere dann, wenn Kandidaten zur Überzeugung gelangen, daß sie die Prüfung mit negativem Erfolg abschließen werden. Die derzeitige unklare gesetzliche Bestimmung führt dazu, daß in einem solchen Fall, wenn der Kandidat beim ‚Schwindeln‘ ertappt wird, die Arbeit abgenommen wird und die Prüfung für ungültig erklärt wird. Dies hat aber sonst keine Konsequenzen, insbesondere verringert sich nicht die Zahl der Prüfungsantritte, sondern bevorzugt im Gegenteil Kandidaten, deren Prüfung ohnehin negativ zu beurteilen wäre, dadurch, daß weitere Prüfungsantritte ermöglicht werden. Die neue Formulierung hätte zur Folge, daß nur positive Ergebnisse einer Prüfung für ungültig erklärt werden können. Dies bedeutet, daß dann negative Beurteilungen auch negativ bleiben, erschlichene positive Beurteilungen zwar nichtig erklärt werden, aber auf die Zahl der Prüfungsantritte anzurechnen sind und damit ein erkannter Schwindelversuch jedenfalls zur Reduzierung der Möglichkeiten der Ablehnung von Prüfungen führt.“

Weiters brachten die Abgeordneten Mag. Dr. Willi Brauner und Genossen einen Zusatzantrag betreffend § 7 Abs. 1 lit. a des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes ein.

Bei der Abstimmung wurde der in der Regierungsvorlage enthaltene Gesetzesvorschlag in der Fassung der beiden erwähnten Zusatzanträge einstimmig angenommen.

Ebenfalls mit Stimmeneinhelligkeit wurde die nachstehende Ausschußfeststellung beschlossen:

„Anlässlich der Schaffung einer ausdrücklichen gesetzlichen Grundlage für Fernstudien stellt der Wissenschaftsausschuß fest, daß bereits jetzt über Studienordnungen und in der Folge im Sinne der

2

**275 der Beilagen**

künftigen Studienreform eine flexible allgemeine Handhabung der Fernstudien vorgenommen werden soll, sodaß auch Teile eines Studiums als Fernstudien angeboten werden können.“

Als Ergebnis seiner Beratungen stellt der Ausschuß für Wissenschaft und Forschung somit den **✓. Antrag**, der Nationalrat wolle dem angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, 1995 06 29

**Franz Mrkvicka**

Berichterstatter

**Mag. Dr. Willi Brauner**

Obmann

%.

## **Bundesgesetz, mit dem das Allgemeine Hochschul-Studiengesetz (AHStG) und das Kunsthochschul-Studiengesetz (KHStG) geändert werden**

Der Nationalrat hat beschlossen:

### **Artikel I**

Das Allgemeine Hochschul-Studiengesetz (AHStG), BGBl. Nr. 177/1966, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. . . /199 ., wird wie folgt geändert:

*1. In § 7 Abs. 1 lit. a wird das Wort „vier“ ersetzt durch „fünf“.*

*2. Im § 7 Abs. 1 lit. a Z 4 wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende Z 5 angefügt:*

*„5. Besitz einer Urkunde über den Abschluß eines fachlich einschlägigen ordentlichen Studiums auf Grund des Kunsthochschul-Studiengesetzes oder eines fachlich einschlägigen Studiums an einer anerkannten ausländischen Hochschule künstlerischer Richtung.“*

*3. § 15 Abs. 2 erster Satz lautet:*

*„(2) Die Studienordnungen haben die Hochschulen (Fakultäten) zu bezeichnen, denen nach Maßgabe der ihnen anvertrauten Gebiete der Wissenschaften die Einrichtung der ordentlichen Studien, allenfalls auch als Fernstudien, obliegt.“*

*4. § 17 Abs. 1 erster Satz lautet:*

*„(1) Die Erlassung und Abänderung des Studienplanes, allenfalls auch für Fernstudien, fallen in den selbständigen Wirkungsbereich der Hochschulen.“*

*5. In § 17 Abs. 2 lit. f wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende lit. g angefügt:*

*„g) die Fernstudieneinheiten, die allenfalls die Studien gemäß lit. a bis f ersetzen.“*

*6. In § 32 wird das Wort „Erfolg“ ersetzt durch „positive Beurteilung, insbesondere durch die Verwendung unerlaubter Hilfsmittel.“.*

*7. In § 32 wird folgender zweiter Satz eingefügt:*

*„Wurde eine positive Beurteilung für ungültig erklärt, ist die betreffende Prüfung auf die Zahl der zulässigen Wiederholungen anzurechnen.“*

*8. Nach § 39 wird folgender § 39a eingefügt:*

### **,§ 39a. Strafbestimmungen**

(1) Wer einen oder mehrere der in § 35 Abs. 1, § 35a Abs. 1 und § 36 Abs. 1 genannten akademischen Grade unberechtigt verleiht oder vermittelt, begeht eine Verwaltungsübertretung, die mit Geldstrafe von 10 000 S bis 200 000 S zu bestrafen ist.

(2) Wer eine dem inländischen Universitäts- oder Hochschulwesen eigentümliche Bezeichnung oder den inländischen akademischen Graden oder Titeln ähnliche Bezeichnung unberechtigt führt, verleiht oder vermittelt, begeht eine Verwaltungsübertretung, die mit Geldstrafe von 10 000 S bis 200 000 S zu bestrafen ist.

(3) Wer eine dem ausländischen Universitäts- oder Hochschulwesen eigentümliche Bezeichnung oder den ausländischen akademischen Graden oder Titeln gleiche oder ähnliche Bezeichnung unberechtigt führt, verleiht oder vermittelt, begeht eine Verwaltungsübertretung, die mit Geldstrafe von 10 000 S bis 200 000 S zu bestrafen ist.

(4) Auch der Versuch gemäß Abs. 1 bis Abs. 3 ist strafbar.

(5) Unberechtigt im Sinne der vorstehenden Absätze ist die Verleihung, Vermittlung oder Führung insbesondere dann, wenn der akademische Grad oder Titel, die gleiche oder ähnliche Bezeichnung  
1. von einer Institution stammt, die einer inländischen Hochschule nicht gleichwertig ist, oder  
2. von einer Institution stammt, die vom Sitzland nicht als Hochschule anerkannt ist, oder  
3. nicht auf Grund entsprechender Studien- und Prüfungsleistungen oder wissenschaftlicher Leistungen erworben wird.“

9. *Dem § 45 wird folgender Abs. 19 angefügt:*

„(19) Der § 7 Abs. 1 lit. a, der § 15 Abs. 2, der § 17 Abs. 1 und 2, der § 39a und der § 45 Abs. 19 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. . . ./1995 treten mit 1. Juli 1995 in Kraft.“

## Artikel II

Das Kunsthochschul-Studiengesetz (KHStG), BGBl. Nr. 187/1983, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 297/1995, wird wie folgt geändert:

1. *In § 41 wird das Wort „Erfolg“ ersetzt durch „positive Beurteilung, insbesondere durch die Verwendung unerlaubter Hilfsmittel.“*

2. *In § 41 wird folgender zweiter Satz eingefügt:*

„Wurde eine positive Beurteilung für ungültig erklärt, ist die betreffende Prüfung auf die Zahl der zulässigen Wiederholungen anzurechnen.“